



Fragen und Antworten zur Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Was ist die Ansteckende Blutarmut der Einhufer?

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer, auch bezeichnet als Equine Infektiöse Anämie (EIA), ist eine bei Pferden, Eseln und Maultieren auftretende und durch ein Virus hervorgerufene Tierseuche, die der Anzeigepflicht unterliegt. Das Virus kursiert im Blut infizierter Pferde und wird durch stechende Insekten übertragen. Eine direkte Übertragung von Pferd zu Pferd ist zwar möglich, aber sehr selten und erfordert engen Kontakt zwischen Pferden. Mehr Informationen über EIA gibt es auch unter www.pferd-aktuell.de/ausbildung/pferdehaltung/hygiene-im-pferdestall in dem Absatz „Übersicht der für Pferde ansteckenden Krankheiten“.

Wie häufig tritt die ansteckende Blutarmut der Einhufer auf?

In jüngster Vergangenheit wurde das Virus zwischen Januar 2017 und April 2018 bei 15 Pferden nachgewiesen. Bei fast allen damals betroffenen Pferden handelte es sich um Poloponys. Es wird vermutet, dass von Pferdepflegern und Besitzern unsachgemäß durchgeführte Infusionen bei Poloponys zur Weiterverbreitung des Virus geführt haben (Dr. Karin Schwabenbauer, BMEL). 2020 wurde das Virus bei einem aus Spanien importierten Pferd im hessischen Kreis Offenbach nachgewiesen. Registrierte Turnierpferde waren nicht in die genannten Ausbruchsgeschehen involviert.

Worum geht es genau bei der Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung?

Durch die Ergänzung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung werden Veranstalter (z.B. von Turnieren, Zuchtveranstaltungen oder Breitensportlichen Veranstaltungen) dazu verpflichtet, Listen zu führen, um den Namen, die Transpondernummer (bei Pferden, die vor 2009 geboren wurden und noch keinen Transponder haben die Lebensnummer) und die Kontaktdaten des Haltungsbetriebes eines jeden Pferdes zu erfassen. Hintergrund der Änderung ist, die epidemiologischen Nachforschungen von Seiten der Veterinärbehörden im Falle eines Ausbruchs der Erkrankung zu vereinfachen.

Welche Daten müssen erfasst werden, wer muss sie erfassen und wie lange müssen sie aufbewahrt werden?

- Name des Pferdes/Ponys
- Transpondercode (bei Pferden, die vor 2009 geboren wurden und noch keinen Transponder haben, die Lebensnummer; siehe Equidenpass)
- Name und Anschrift des Halters
- Standort der Haltung oder des Betriebes

Die Verordnung sieht vor, dass die Informationen von den Veranstaltern (z.B. von Turnieren, Zuchtveranstaltungen oder Breitensportlichen Veranstaltungen) erfasst und auf Verlangen den Behörden vorzulegen sind. Das Register ist für drei Kalenderjahre aufzubewahren.

Wichtiger Hinweis: Die Umsetzung der Verordnung kann von Bundesland zu Bundesland variieren. Bitte beachten Sie deshalb unbedingt die Informationen der für Ihren Landkreis zuständigen Veterinärbehörde sowie Ihres Landes-Pferdesport- oder Zuchtverbandes.

Warum hat sich die FN gegen die Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung ausgesprochen?

Aus Sicht der FN ist die Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung unverhältnismäßig und ungeeignet. Folgende Punkte führen zu dieser Beurteilung:

- Die Veterinärbehörden verfügen über einen umfassenden Zugang zu der zentralen Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HI-Tier), deren vorrangiger Zweck es ist, tierseuchenrechtlich erforderliche Informationen bereitzustellen. Die Angaben zu den Haltungsbetrieben der einzelnen Pferde sind in HI-Tier zum Teil jedoch lückenhaft. Die FN ist der Auffassung, dass diese Defizite nicht auf Kosten der unbeteiligten, zumeist ehrenamtlich tätigen Veranstalter ausgeglichen werden dürfen. Es ist nicht zielführend, weitere Bürokratie durch eine Ergänzung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung aufzubauen und so vorhandene Defizite in HI-Tier zu beseitigen.
- Bereits jetzt verzeichnet die FN ein Wegbrechen der ehrenamtlich Tätigen. Immer weniger Vereinsmitglieder sind beispielsweise bereit, ein Reitturnier auf ehrenamtlicher Basis zu organisieren. Mit zunehmenden behördlichen Auflagen, zu denen die Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung zählt, ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung weiter voranschreitet. Defizite in der staatlichen Datenbank HI-Tier dürfen nicht auf dem Rücken ehrenamtlich tätiger Mitbürger ausgetragen werden!
- Aus Sicht der FN ist die nun eingeführte Pflicht zur Führung eines Registers zudem nicht geeignet, den eigentlich angedachten Zweck in Form umfassender Daten zur Bekämpfung und Vorbeugung dieser Tierseuche zu erreichen. Die Veranstalter sind nun zur Herausgabe personenbezogener Daten (Kontaktdaten des Haltungsbetriebes) verpflichtet, auf die sie keinen Zugriff haben. Zur Erhebung der Daten müssen aktuell entsprechende Listen in den Veranstaltungsbüros ausgelegt werden, in die die Reiter oder Züchter personenbezogene Daten über den Halter der Pferde eintragen müssen. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Qualität der erhobenen Daten im Hinblick auf Fehlerquote und Lückenhaftigkeit äußerst schwach wäre.
- Bei den unter dem Dach der FN organisierten Veranstaltungen sind nur registrierte Sport- und Zuchtpferde teilnahmeberechtigt. Diese unterliegen den Regelwerken des Verbandes, zu denen beispielsweise bei den Turnierpferden Impfpflichten und regelmäßige Gesundheitskontrollen gehören. Unseren Kenntnissen nach konnte bei keinem der zwischen 2017 und 2020 auf Ansteckende Blutarmut positiv getesteten Pferde ein Bezug zum Turniersport oder zur Zucht hergestellt werden.
- Durch das digitale Turniernennungssystem NeOn kann die FN ohnehin im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche den Behörden Informationen darüber liefern, wo und wann registrierte Turnierpferde an Pferdesportveranstaltungen teilgenommen haben und wer die entsprechenden Kontaktpersonen (Reiter/Eigentümer) der Pferde sind. Auch bei Zuchtveranstaltungen, wie beispielsweise Stuten- oder Fohlen-schauen, sind die registrierten Pferde über die jeweiligen Zuchtverbände erfasst, so dass im akuten Seuchenfall entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

- An den geringen Fallzahlen, der geringen Übertragungswahrscheinlichkeit von Pferd zu Pferd und dem Bezug zu unsachgemäß durchgeführten Infusionen bei Poloponys bei den Ausbrüchen in jüngster Vergangenheit wird deutlich, dass es sich bei der Equinen Infektiösen Anämie um eine eher selten und nur vereinzelt auftretende Tierseuche handelt. Vor diesem Hintergrund sind flächendeckend umfangreiche Dokumentationspflichten für zumeist ehrenamtlich organisierte Pferdesport- oder Zuchtveranstaltungen ungeeignet und unverhältnismäßig.

Was hat die FN unternommen, um die Änderung der Verordnung zu verhindern?

Ab dem Zeitpunkt, an dem die FN von der geplanten Änderung erfahren hat, hat sie in Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) deutlich gemacht, weshalb die geplante Änderung unverhältnismäßig und ungeeignet ist. Die Pferdesport- und Zuchtverbände haben die oben genannten Argumente zudem auf Länderebene an den entsprechenden Stellen positioniert. Die Lobbyarbeit für Pferdesport und Pferdezucht gestaltete sich hier jedoch schwierig, da die Informationspolitik der Behörden zu diesem Thema leider sehr mangelhaft war und Informationen erst spät oder gar nicht an die Verbände weitergegeben wurden. Das BMEL hatte gegenüber der FN zunächst angekündigt, der geplante Entwurf, mit dem die Einhufer-Blutarmut-Verordnung geändert werden sollte, sei aus der entsprechenden Artikelverordnung herausgenommen. Noch in einem Ende Januar 2020 an die FN übermittelten Entwurfsdokument war keine Rede von einer Änderung der Verordnung. Letztlich wurde die Änderung aber - ohne dass die FN darüber informiert wurde - durch eine Arbeitsgruppe der zuständigen Behörden auf Länderebene kurzfristig wieder aufgenommen und beschlossen.